

Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Bielefeld vom 1. März 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenordnung vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW. 2010 S. 13) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfrist sind kostenpflichtig.

§ 2

Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit:
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 €
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5 €
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10 €
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen: 20 €
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2 €.
- (3) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder bei einer Kurzausleihe um mehr als 10 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen.
- (4) Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

§ 3

Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird neben dem Schadensersatz eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

§ 4

Ersatz des Bibliotheksausweises

Für die Zweitausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben.

§ 5

Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Portokosten, Vollstreckungskosten

Bei Versand von Benachrichtigungen per Briefpost sowie von Mahnschreiben sind die Portokosten durch die Benutzerin oder den Benutzer zu erstatten. Werden Vollstreckungsmaßnahmen notwendig, werden hierfür Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der hierzu erlassenen Kostenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7

Weitere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen (z.B. die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen) werden Kosten auf Grund einer gesonderten Preisliste erhoben. Diese wird durch die Bibliotheksleitung festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

§ 8

Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

§ 9

In- Kraft-Treten und Bekanntgabe

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im „Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Senates vom 9. Februar 2010.

Bielefeld, den 1. März 2010

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff